

Erneute Bekanntmachung aufgrund Formfehler

Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 09 Sondergebiet Windenergie „Am Struther Wege“

Mit Beschluss vom 21.03.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Küllstedt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 09 Sondergebiet Windenergie „Am Struther Wege“ beschlossen (Beschl.Nr. 93-18/2024).

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Gemeinderat der Gemeinde Küllstedt in seiner Sitzung vom 10.03.2025 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen (Beschl.-Nr. 14-03/2025).

Mit dem Erlass dieser Veränderungssperre soll die Umsetzung der mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 09 Sondergebiet Windenergie „Am Struther Wege“ vorgesehenen Planungsziele gesichert werden.

Satzung der Gemeinde Küllstedt vom 01.04.2025

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 09 Sondergebiet Windenergie „Am Struther Wege“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024 S. 277, 288), hat der Gemeinderat der Gemeinde Küllstedt in seiner Sitzung am 10. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat Küllstedt hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet der Gemeinde Küllstedt, den Bebauungsplan Nr. 09 Sondergebiet Windenergie „Am Struther Wege“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird der Erlass einer Veränderungssperre angeordnet.

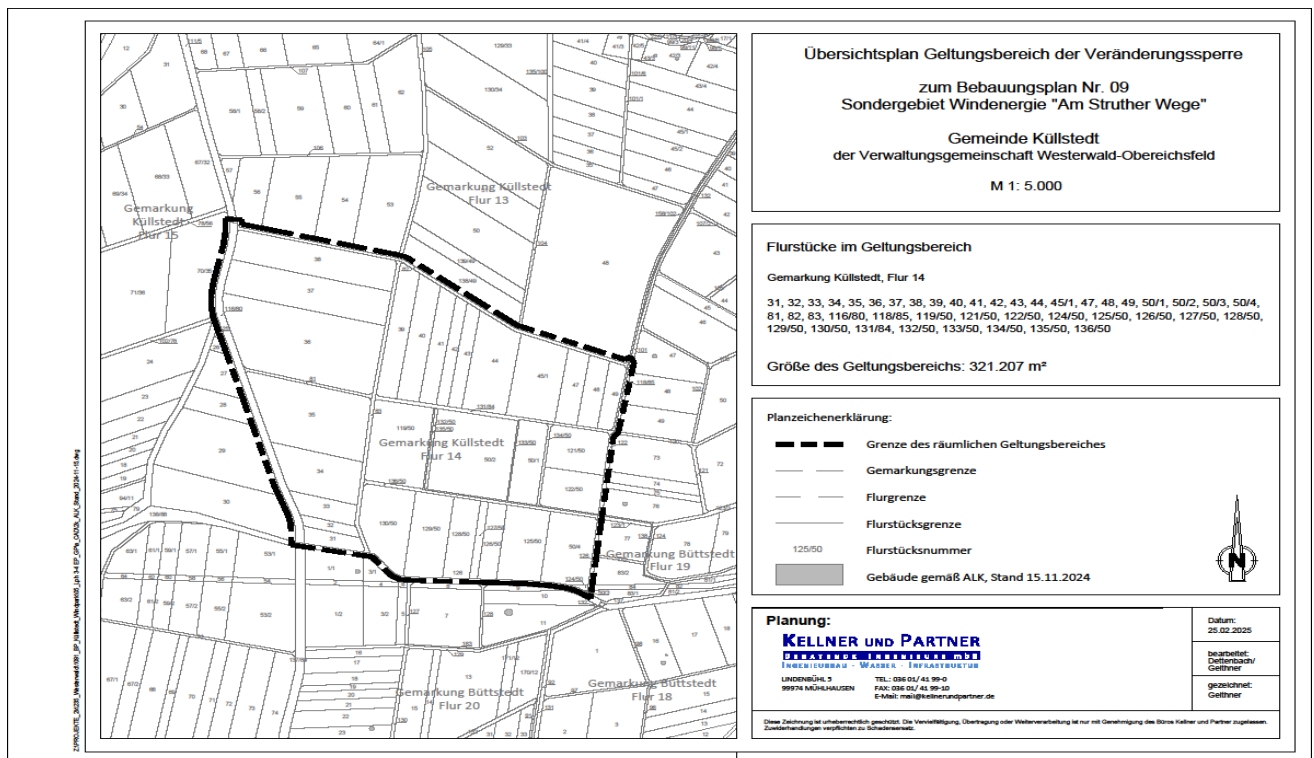
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 09 Sondergebiet Windenergie „Am Struther Wege“.

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Grundstücke:

Flur: 14; Flurstücke: 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45/1, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 81, 82, 83, 116/80, 118/85, 119/50, 121/50, 122/50, 124/50, 125/50, 126/50, 127/50, 128/50, 129/50, 130/50, 131/84, 132/50, 133/50, 134/50, 135/50, 136/50

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich zudem aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.



§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und

- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Küllstedt.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde Küllstedt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Satzung über den Erlass der Veränderungssperre tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtsblatt „Obereichsfelder Heimatbote“ der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Küllstedt, den 01. April 2025

Gez. Christina Tasch/ Bürgermeisterin Gemeinde Küllstedt

Die Satzung über die Veränderungssperre zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 09 Sondergebiet Windenergie „Am Struther Wege“ wird hiermit bekanntgemacht.

Hinweise

Die Satzung über die Veränderungssperre zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 09 Sondergebiet Windenergie „Am Struther Wege“ kann gemäß § 10 BauGB in der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald/Obereichsfeld“ während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude/ Bauamt (1. OG), Neue Straße 16, 37359 Küllstedt eingesehen werden. Die Satzung kann ebenfalls im Internet auf der Homepage der Gemeinde Küllstedt unter dem Link <https://www.westerwald-obereichsfeld.de/verwaltungsgemeinschaft/bauamt/bauleitplanung> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Küllstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz und Satz 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Küllstedt, den 12. Juni 2025

Im Auftrag

Bauamt VG „Westerwald/Obereichsfeld“